

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben „Änderung des Rückgebäudes, 1. Tektur: Entfall der Garage und Änderung des Flurstückes“

Hermannstädter Straße 4; Gemarkung Laubegast; Flurstück 185/10

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Dezember 2023 eine Ergänzungsgenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/6/BV/03850/21-EG01 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Ergänzungsgenehmigung für das Vorhaben:

Änderung des Rückgebäudes durch vollständig ersatzweisen Umbau im OG, südöstlicher Anbau eines Windfanges im EG, übrige Grundriss- und Fassadenänderungen sowie seitlich grenzständig südwestlicher Anbau eines Carports, grenzständige Errichtung einer Garage auf dem mittleren nordöstlichen Grundstücksteil, 1. Tektur: Entfall der Garage und Änderung Flurstück

auf dem Grundstück:

Hermannstädter Straße 4;

Gemarkung Laubegast, Flurstück 185/10

wird ohne Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5005, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

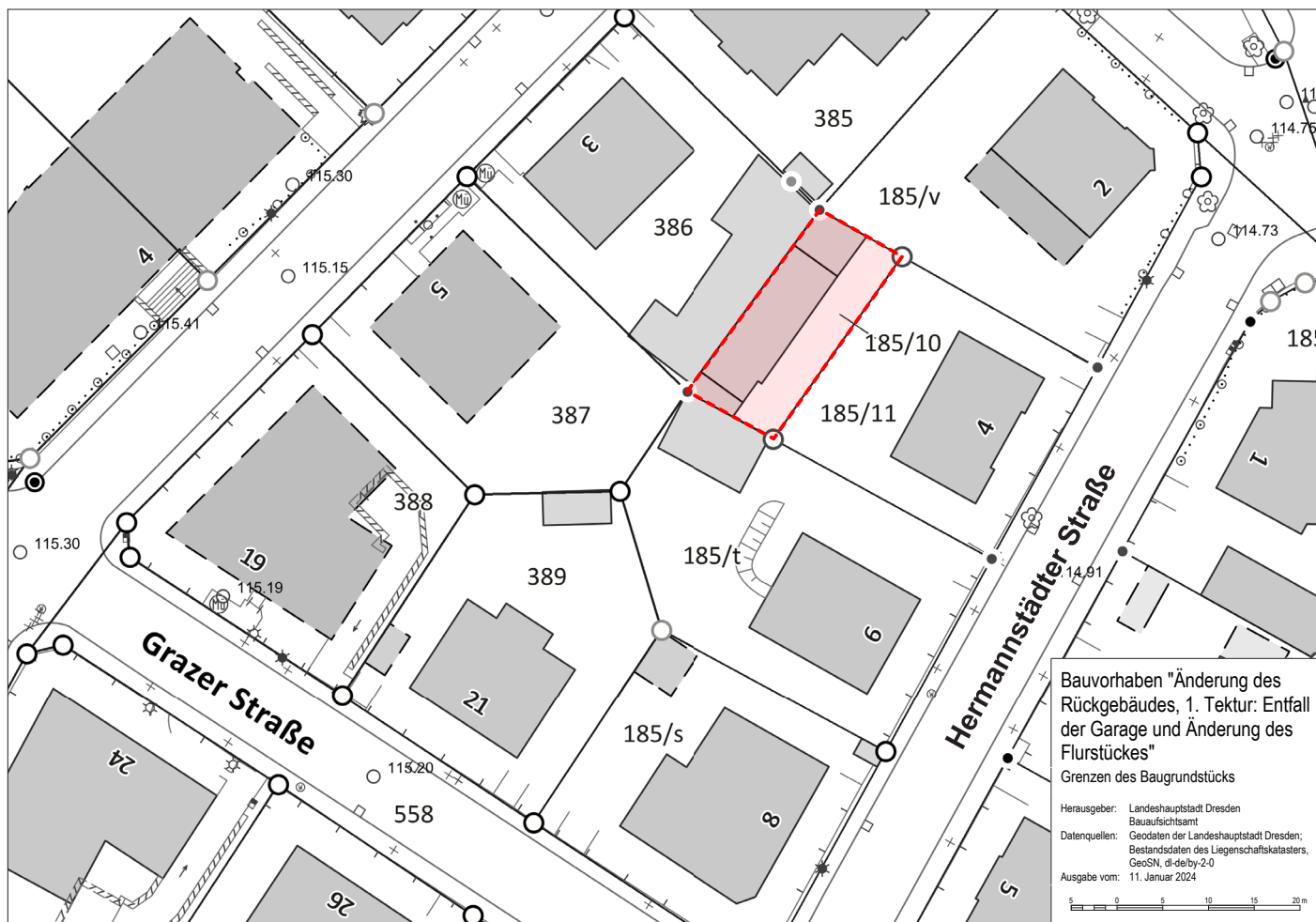
Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 11. Januar 2024

Ursula Beckmann

Leiterin des Bauaufsichtsamtes



Dresdner Amtsblatt
 Elektronische Ausgabe

Herausgeber
 Landeshauptstadt Dresden
 Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
 und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
 Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
 Telefon (03 51) 4 88 23 90
 Telefax (03 51) 4 88 22 38
 E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
 Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
 (verantwortlich),
 Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
 Sylvia Siebert, Andreas Tampe

www.dresden.de/amtsblatt